

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 166/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina V [REDACTED],

[REDACTED] - [REDACTED]th A [REDACTED], R [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Wüstenberg, Hemkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes erlassene Berufungsurteil hat die am 6. Juni 1962 wiederholte Anmeldung des im Januar 1956 angemeldeten, aber am 28. Februar 1961 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für unschlüssig erachtet, weil die übrigen noch geltend gemachten Ansprüche der Klägerin wegen Schadens an Freiheit und in der Ausbildung durch Bescheide vom 12. Juli 1957 und 3. Februar 1961 erledigt waren. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RStW 1965, 277 Nr. 27; 323).

- 3 -

Mit der Beschwerde nach § 220 BEG können entgegen der Meinung der Klägerin Rechtsänderungen nicht geltend gemacht werden, die nach Verkündung des Berufungsurteils eingetreten sind. Die durch die Rechtsänderungen erwachsenden Rechte sind in dem dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen (BGH RnV 1971, 39 Nr. 33). Soweit sich die Klägerin auf Rechtsänderungen des Art. I BEG-SchlussG beruft, greift Art. III BEG-SchlussG ein. Seine Vorschriften regeln, ob die Klägerin bei der Behörde erneut eine Sachentscheidung beantragen konnte.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann auch eine Prüfung nach den Angleichungsgrundsätzen des Art. IV BEG-SchlussG nicht erreicht werden (BGH RnV 1971, 86).

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)